

Fachbereich: Abteilung II - Hauptamt

Verfasser: Julia Korn**Sachbearbeiter: Korn, Julia**

DSNR: XIII-2026-0029

Beschlussvorlage

Feuerwehrgebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis der Gemeinde Cölbe

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevorstand	20.05.2026	beschließend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	17.06.2026	vorberatend
Gemeindevertretung	22.06.2026	beschließend

Beschlussvorschlag:

Dem beigefügten Entwurf der Feuerwehrgebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis wird zugestimmt.

Begründung:

Der Hessische Städtetag, der Hessische Städte- und Gemeindebund und der Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. haben ein gemeinsames Satzungsmuster in einer Arbeitsgruppe unter Einbindung der für den Brandschutz zuständigen Fachabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport erarbeitet. Dieses Muster soll allen hessischen Kommunen als Hilfestellung dienen.

Ziel des gemeinsamen Satzungsmusters ist zudem in möglichst großem Umfang Rechtssicherheit für die Kommunen zu schaffen. Die Hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit hat das Satzungsmuster bereits mehrfach bestätigt.

Es ist jedoch unmöglich, dem Muster ein für alle hessischen Kommunen gültiges Gebührenverzeichnis beizufügen. Die von der Rechtsprechung verlangte Orientierung an den tatsächlichen Kosten der Feuerwehr lässt nicht zu mit landesweiten Werten zu arbeiten. Für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist es notwendig, dass vorgegebene Gerüst mit eigenen Zahlen gefüllt zu haben. Ohne eigene Gebührenkalkulation wird es nur schwer möglich sein, die Rechtmäßigkeit der Feuerwehrgebührensatzung zu belegen. Die Gebührenhöhen der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Cölbe wurden bisher noch nicht kalkuliert, sondern orientierten sich an den von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Gebührensätzen. Diese Vorgehensweise wird von den Verwaltungsgerichten jedoch seit geraumer Zeit nicht mehr akzeptiert. Daher wurde die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft SWS Schüllermann und Partner AG mit der Erstellung einer Kalkulation der kostendeckenden Benutzungsgebühren im Bereich Freiwillige Feuerwehr beauftragt.

Die ermittelten Kosten für einen Fahrzeug- und Gerätetyp können abhängig von der Anzahl der Einsätze und der vor Ort gegebenen Kostenstruktur jedoch sehr hoch sein. Übermäßig hohe Gebühren sind aus Sicht der Arbeitsgruppe aus mehreren Gründen anzupassen: Zum einen besteht die Gefahr,

dass eine sinnvolle Alarmierung der Feuerwehr aus Furcht vor einer hohen Gebühr unterbleibt. Ein derartiges Verhalten ist im Hinblick auf das Ziel des HBKG und die möglicherweise für Menschenleben bestehende Gefahr nicht hinnehmbar. Die zugrunde liegenden Befürchtungen dürfen vom Gebührenrecht nicht genährt werden. Zum anderen ist gem. § 10 HGO bei der Bemessung der Abgaben auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen. Zudem sieht § 93 HGO vor, dass die Verpflichtung der Kommunen zur Erhebung von Entgelten nur insoweit besteht, als diese vertretbar und geboten sind. So wird anerkannt, dass von der kostendeckenden Gebührenerhebung insbesondere bei Einrichtungen abgewichen werden kann, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen. Dies ist bei der Feuerwehr - die der Allgemeinheit umfassend zur Verfügung steht - der Fall. Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe bietet es sich an, die Höhe der Gebührensätze an der bislang - das heißt vor der Änderung der Rechtsprechung - üblichen Gebührenhöhe anzupassen. Ein Vergleich der alten und neu vorgeschlagenen Benutzungsgebühren ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Der vorgelegte Satzungsentwurf entspricht im Wesentlichen der gemeinsamen Mustersatzung für die Freiwillige Feuerwehr. Alle vorgenommenen Änderungen wurden zur besseren Übersicht im Satzungsentwurf farblich markiert.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

entfällt

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

entfällt

Anlagen:

1. Entwurf der Feuerwehrgebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis der Gemeinde Cölbe

Beteiligte:

Abteilung II - Julia Korn

Bürgermeister Dr. Jens Ried

SWS Schüllermann und Partner AG